

# Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

## Altersrenten

**1** Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen des Jahrgangs 1942 und jünger bei 64 Jahren.

**2** Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

**3** Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn:

- die versicherte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

## Beginn und Ende des Anspruchs

**4** Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

**5** Der Anspruch auf Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

## Zusatzrenten

**6** Auf eine Zusatzrente der AHV haben rentenberechtigte Ehemänner Anspruch, deren Ehefrau im Jahr 1941 oder früher geboren wurde und selber noch nicht rentenberechtigt ist.

**7** Personen, die unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, können auch eine Zusatzrente der AHV beanspruchen. Dies unabhängig vom Geburtsjahr des Ehegatten.

**8** Geschiedene Personen, die überwiegend für die ihr zugesprochenen Kinder aufkommen und selbst keine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen können, haben ebenfalls Anspruch auf eine Zusatzrente.

## Kinderrenten

**9** Rentenberechtigte Personen haben Anspruch auf Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis sie das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

**10** Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden.

Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

## **Vorbezug und Aufschub der Altersrente**

**11** Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente:

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

*Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 3.04 Flexibles Rentenalter.*

## **Anmeldung zum Bezug von Renten**

**12** Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen.

Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nicht-erwerbstätige müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Der Arbeitgeber gibt Auskunft über deren Adresse.
- Verheiratete Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.
- Personen, die keine Beiträge entrichtet haben, müssen sich bei ihrer kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindefiliale anmelden.
- Weist eine Person Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Die Erweiterung des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die 10 neuen EU-Mitgliedstaaten könnte nach dem 1. Januar 2006 in Kraft treten.

## Berechnung der Altersrenten

**13** Eine Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

**14** Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen, sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

**15** Leistungsberechtigte Personen erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

**16** Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, weist die leistungsberechtigte Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens  $1/44$ .

**17** Bei der Bestimmung der Beitragsdauer erhalten Frauen die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

**18** Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte «Jugendjahre» angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

**19** Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
<b>20</b>	<b>26</b>	<b>12 Monate</b>
<b>27</b>	<b>33</b>	<b>24 Monate</b>
<b>34 und mehr</b>		<b>36 Monate</b>

**20** Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

### Durchschnitt der Erwerbseinkommen

**21** Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

**22** Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

**23** Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

**24** Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

## **Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

**25** Bei der Berechnung der Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

**26** Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

## Rentenansätze

**27** Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	Mindestens Fr./Monat	Höchstens Fr./Monat
<b>Altersrente</b>	<b>1075.-</b>	<b>2150.-</b>
<b>Zusatzrente</b>	<b>323.-</b>	<b>645.-</b>
<b>Kinderrente</b>	<b>430.-</b>	<b>860.-</b>

## Plafonierung der Renten eines Ehepaars

**28** Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150% der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

**29** Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinderrente- als auch eine Waisenrente ausgerichtet wird.

## Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

**30** Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen:

Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20% hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

**31** Erfüllen verwitwete Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

## Ergänzungsleistungen

**32** Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

*Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und 5.02 Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.*

## Hilflosenentschädigung

**33** In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades 538 Franken;
- schweren Grades 860 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

---

**34** Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

## Auskünfte und weitere Informationen

---

**35** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

---

**36** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## Berechnungsbeispiele

### Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

---

Eine am 17. April 1943 geborene Frau hat ab 1. Mai 2006 Anspruch auf eine um 1 Jahr vorbezogene Altersrente. Die Frau ist seit 1965 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen (782 622 Franken) festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1966 und 1968). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt. Die Frau hat seit 1964 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 42 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

**Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:**

Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1964 bis und mit 2005	Fr. 782 622.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,382 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1964) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 081 584.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (42 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 25 752.–

**Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:**

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 18 x 38 700 Franken	: 2	Fr. 8 293.–
Beitragsdauer 42		

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von

Ungekürzte Altersrente	Fr. 1 550.–
abzüglich Vorbezugskürzung 1 Jahr (3,4%)	- Fr. 53.–

Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2006

Fr. 1 497.–

**Beide Ehegatten sind rentenberechtigt**

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass nun der am 25. Oktober 1941 geborene Ehemann ab 1. November 2006 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente hat. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1962 bis zum Eintritt des Rentenfalls ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

**Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:**

	Frau	Mann
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1964 und 1965) (1962 bis 1965)	Fr. 15 000.–	Fr. 81 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1966 bis 2005)		
– Einkommen Frau	Fr. 383 811.–	Fr. 383 811.–
– Einkommen Mann	Fr. 800 000.–	Fr. 800 000.–
Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1964 bis 2005	Fr. 1 198 811.–	
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1962 bis 2005		Fr. 1 264 811.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,382 bzw. für den Mann 1,432 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1964 bzw. für den Mann 1962) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 656 757.–	Fr. 1 811 209.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (42 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 39 447.–	Fr. 41 164.–

**Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:**

		Frau
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 18 x 38 700 Franken		
-----	: 2	Fr. 8 293.–
Beitragsdauer 42		

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 18 x 38 700 Franken		
: 2		Fr. 7 916.–
Beitragsdauer 44		

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von

Fr. 49 020.–	Fr. 50 310.–
--------------	--------------

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die Altersrente  
– der Frau (ungekürzt)  
– des Mannes

Fr. 1 772.–	
	Fr. 1 789.–

### Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150% des Höchstbetrages Fr. 1772.– x Fr. 3225.–		
	Fr. 1 605.–	
Rente der Frau + Rente des Mannes Fr. 1772.– + Fr. 1789.–		
Abzüglich Vorbezugs Kürzung (3,4%) Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. November 2006	– Fr. 55.–	
	Fr. 1 550.–	
Rente des Mannes x 150% des Höchstbetrages Fr. 1789.– x Fr. 3225.–		
		Fr. 1 620.–
Rente des Mannes + Rente der Frau Fr. 1789.– + Fr. 1772.–		

## Anhang

**Tabelle für Vollrenten (Skala 44)**  
**Tabelle der Aufwertungsfaktoren**

Skala **44****Monatliche Vollrenten**

Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
bis						
<b>12 900</b>	1075	1290	860	323	430	645
<b>14 190</b>	1103	1323	882	331	441	662
<b>15 480</b>	1131	1357	905	339	452	679
<b>16 770</b>	1159	1391	927	348	464	695
<b>18 060</b>	1187	1424	949	356	475	712
<b>19 350</b>	1215	1458	972	364	486	729
<b>20 640</b>	1243	1491	994	373	497	746
<b>21 930</b>	1271	1525	1016	381	508	762
<b>23 220</b>	1299	1558	1039	390	519	779
<b>24 510</b>	1327	1592	1061	398	531	796
<b>25 800</b>	1355	1625	1084	406	542	813
<b>27 090</b>	1382	1659	1106	415	553	829
<b>28 380</b>	1410	1692	1128	423	564	846
<b>29 670</b>	1438	1726	1151	431	575	863
<b>30 960</b>	1466	1760	1173	440	587	880
<b>32 250</b>	1494	1793	1195	448	598	897
<b>33 540</b>	1522	1827	1218	457	609	913
<b>34 830</b>	1550	1860	1240	465	620	930
<b>36 120</b>	1578	1894	1262	473	631	947
<b>37 410</b>	1606	1927	1285	482	642	964
<b>38 700</b>	1634	1961	1307	490	654	980
<b>39 990</b>	1661	1981	1321	495	660	991
<b>41 280</b>	1668	2002	1335	501	667	1001
<b>42 570</b>	1686	2023	1348	506	674	1011
<b>43 860</b>	1703	2043	1362	511	681	1022
<b>45 150</b>	1720	2064	1376	516	688	1032
<b>46 440</b>	1737	2085	1390	521	695	1042
<b>47 730</b>	1754	2105	1404	526	702	1053
<b>49 020</b>	1772	2126	1417	531	709	1063
<b>50 310</b>	1789	2147	1431	537	716	1073
<b>51 600</b>	1806	2150	1445	542	722	1084
<b>52 890</b>	1823	2150	1459	547	729	1094
<b>54 180</b>	1840	2150	1472	552	736	1104
<b>55 470</b>	1858	2150	1486	557	743	1115
<b>56 760</b>	1875	2150	1500	562	750	1125
<b>58 050</b>	1892	2150	1514	568	757	1135
<b>59 340</b>	1909	2150	1527	573	764	1146
<b>60 630</b>	1926	2150	1541	578	771	1156
<b>61 920</b>	1944	2150	1555	583	777	1166
<b>63 210</b>	1961	2150	1569	588	784	1176
<b>64 500</b>	1978	2150	1582	593	791	1187
<b>65 790</b>	1995	2150	1596	599	798	1197
<b>67 080</b>	2012	2150	1610	604	805	1207
<b>68 370</b>	2030	2150	1624	609	812	1218
<b>69 660</b>	2047	2150	1637	614	819	1228
<b>70 950</b>	2064	2150	1651	619	826	1238
<b>72 240</b>	2081	2150	1665	624	832	1249
<b>73 530</b>	2098	2150	1679	630	839	1259
<b>74 820</b>	2116	2150	1692	635	846	1269
<b>76 110</b>	2133	2150	1706	640	853	1280
<b>77 400</b>	2150	2150	1720	645	860	1290
und mehr						

\* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

## Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren (Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2006)

Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor	Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor
<b>1957</b>	1,562	<b>1982</b>	1,033
<b>1958</b>	1,536	<b>1983</b>	1,019
<b>1959</b>	1,510	<b>1984</b>	1,006
<b>1960</b>	1,484	<b>1985</b>	1,000
<b>1961</b>	1,458	<b>1986</b>	1,000
<b>1962</b>	1,432	<b>1987</b>	1,000
<b>1963</b>	1,407	<b>1988</b>	1,000
<b>1964</b>	1,382	<b>1989</b>	1,000
<b>1965</b>	1,357	<b>1990</b>	1,000
<b>1966</b>	1,333	<b>1991</b>	1,000
<b>1967</b>	1,310	<b>1992</b>	1,000
<b>1968</b>	1,286	<b>1993</b>	1,000
<b>1969</b>	1,263	<b>1994</b>	1,000
<b>1970</b>	1,240	<b>1995</b>	1,000
<b>1971</b>	1,218	<b>1996</b>	1,000
<b>1972</b>	1,197	<b>1997</b>	1,000
<b>1973</b>	1,177	<b>1998</b>	1,000
<b>1974</b>	1,159	<b>1999</b>	1,000
<b>1975</b>	1,142	<b>2000</b>	1,000
<b>1976</b>	1,127	<b>2001</b>	1,000
<b>1977</b>	1,111	<b>2002</b>	1,000
<b>1978</b>	1,095	<b>2003</b>	1,000
<b>1979</b>	1,079	<b>2004</b>	1,000
<b>1980</b>	1,063	<b>2005</b>	1,000
<b>1981</b>	1,047		



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Ausgabe Dezember 2005. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.



